



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2016/1130

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-sc

Dezernat/Fachbereich/AZ

09.06.16

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	14.06.2016	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Parken auf dem Bürgersteig Sandstraße

- Bürgerantrag vom 28.05.16

- Stellungnahme vom 09.06.16

36-01-20-la
Friedhelm Laufs
Tel. 3600

09.06.16

01

- über Herrn Beigeordneten Märtens
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Märtens
gez. Richrath

Parken auf dem Gehweg der Sandstraße
- Bürgerantrag vom 28.05.16
- Nr. 2016/1130

Das Parken auf dem Gehweg ist nur dort zulässig, wo es durch Beschilderung und ggfs. Markierung ausdrücklich erlaubt ist. Ansonsten ist der rechte Fahrbahnrand zum Parken von Fahrzeugen zu nutzen, soweit dies nicht durch entsprechende Beschilderung oder andere gesetzliche Verbote eingeschränkt ist.

Die Sandstraße verfügt über eine ausreichende Breite, die selbst den Begegnungsverkehr eines Busses/Lkw's mit einem PKW zulässt, wenn am Fahrbahnrand Fahrzeuge geparkt sind. Zudem bestehen ausreichend große Lücken zwischen den geparkten Fahrzeugen, die ein Einschwenken ermöglichen, wenn dies ausnahmsweise einmal erforderlich sein sollte. Insofern besteht keine Notwendigkeit, das teilweise Parken auf dem Gehweg zu legalisieren.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass zur Reduzierung des Durchgangsverkehrs auf der Sandstraße seinerzeit die Hardter Straße als Umgehungsstraße gebaut wurde, über die man sehr zügig nach Opladen gelangen kann. Die derzeitige Parkregelung unterstützt die Einhaltung einer mäßigen Geschwindigkeit auf der Sandstraße, wobei gelegentliches Abbremsen bei Gegenverkehr die Strecke für die Autofahrer unattraktiv macht, die zügig nach Opladen fahren möchten. Die derzeitige Parkordnung trägt also dazu bei, dass das Verkehrsaufkommen auf der Sandstraße nicht weiter ansteigt.

In zwei Teilbereichen der Sandstraße wurde, wie im Antrag zutreffender Weise dargestellt, dennoch das halbseitige Gehwegparken zugelassen bzw. angeordnet, damit zum Einen der vor der Kreuzung zur Düsseldorfer Straße rückstauende Verkehr durch die auf der Fahrbahn parkenden Fahrzeuge nicht behindert wird, zum Anderen, damit das Parkproblem eines in der Mobilität eingeschränkten Ehepaars für alle Beteiligten zufriedenstellend gelöst werden konnte.

Die Realisierung des Bürgerantrages würde zudem zu einem nicht unerheblichen Beschilderungs- und Markierungsaufwand führen.

Aus den dargelegten Gründen sollte die aktuelle Parkregelung auf der Sandstraße nicht geändert werden.

Straßenverkehr